

MITTEILUNGEN

Liebe Hagneckerinnen
Liebe Hagnecker

Der Gemeinderat hat folgende Mitteilungen zu machen:

Häckseldienst

Der Häckseldienst wird zweimal im Jahr, das heisst im Frühling und Spätherbst, durchgeführt. Der nächste Häckseldienst findet wie folgt statt:

Am Montag, 10. März 2025, ab 08.00 Uhr, für Schnittgut, d.h. nur verholztes Material wie Äste und Sträucher (Anderes Pflanzenmaterial kann weder gehäckselt noch entsorgt werden. Dieses Material gehört in die Grünabfuhr und wird liegen gelassen.).

Das Schnittgut ist **frühestens am Samstag, 8. März 2025 geordnet** an den **Kehricht-Sammelplätzen** zu deponieren. Falls Sie das Häckselgut beanspruchen wollen, haben Sie entsprechende und gut bezeichnete Behälter bereitzustellen oder zu bezeichnen, wo das Häckselgut deponiert werden kann. Ansonsten wird das Häckselgut abtransportiert.

Bitte das Schnittgut so deponieren, dass Fahrzeug und Häcksler ungehindert zum Standort fahren können.

Grössere Mengen Häckselgut (ab ca. 1 m³) können Sie telefonisch oder per E-Mail, bis spätestens Mittwoch, 5. März 2025, der Gemeindeverwaltung Hagneck anmelden. Bitte geben Sie Ihren Namen und Ihre Wohnadresse an. Das Häckselmaterial wird dann vor Ort gehäckselt. Die Reinigung des Lagerplatzes ist Sache des Grundstückbesitzers.

Tel. 032 396 21 51 (Anrufbeantworter ausserhalb der Öffnungszeiten), info@hagneck.ch.



Altmetallsammlung 2025 – keine Durchführung

Im Jahr 2025 wird keine Altmetallsammlung durchgeführt. Der Gemeinderat ist bemüht, die Entsorgungsgebühren zu verringern. Altmetall kann kostenlos bei unten aufgeführten Entsorgungsstellen entsorgt werden.

Müve Biel-Seeland AG, Portstrasse 40, 2503 Biel

Öffnungszeiten

Wochentags: 07.30 Uhr - 11.45 Uhr /

13.15 Uhr - 17.00 Uhr

Samstag: 08 - 12 Uhr

Edi AG, Industriering 10, 3250 Lyss

Öffnungszeiten

Wochentags: 07 - 12 / 13 - 17 Uhr

Samstag: 08.00-11.45 Uhr

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öff. Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich **mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand** haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn **um höchstens 60 cm überragen**. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

Besten Dank für Ihre Mithilfe!

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.

Gerne geben wir Ihnen näher Auskunft und beantworten allfällige Fragen zu diesem Thema (Gemeindeverwaltung Hagneck, Tel. 032 396 21 51, info@hagneck.ch).

Freundliche Grüsse
Der Gemeinderat

